

Grundthematik LehrerInnen mit/ohne TZ, mit/ohne Kinder, Orga, Warum hilft der Vater nicht...

Beitrag von „Dionysos“ vom 5. November 2016 21:36

Ich hab hier was bei der niedersächsischen Landesschulbehörde gefunden:

2.2.5 Bei der sonstigen Verteilung der Unterrichtsstunden sollte bei teilzeitbeschäftigen Lehrkräften nach

§ 62 NBG auf die familiären Verpflichtungen Rücksicht genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung von Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende.

2.3 Die Nichtgewährung von Erleichterungsmöglichkeiten ist auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft ihr gegenüber zu begründen.

§ 5 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes

Arbeitszeitgestaltung bei familiären Betreuungsaufgaben: Beschäftigten, die Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige Angehörige im Sinne des § 14 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs betreuen, ist

auf Verlangen über die für alle Beschäftigten geltenden Regelungen hinaus eine individuelle Gestaltung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit zu ermöglichen, soweit nicht dringende dienstliche Belange entgegenstehen. Die Ablehnung des Verlangens ist schriftlich zu begründen.